

Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften nehmen auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften^{1 2} Aufgaben der Wohnraumlentkung wahr (§ 29 Abs. 1 WLVO).

Wohnungssuchende Bürger haben die Möglichkeit, über ihre Mitgliedschaft in einer Wohnungsbaugenossenschaft ihr Recht auf Wohnraum zu verwirklichen. Den Antrag auf Aufnahme in eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft (AWG) hat der Wohnungssuchende Werk tätige grundsätzlich bei der Wohnungskommission oder der BGL seines Betriebes zu stellen, wenn dieser einer AWG angeschlossen ist. Bei gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (GWG) ist der Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Mitgliedschaft beinhaltet zugleich den Antrag auf Bereitstellung von Wohnraum. Mit der Aufnahme des Werk tätigen in die Genossenschaft ist ein evtl. beim örtlichen Rat registrierter Wohnungsantrag zu streichen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 WLVO).

Die örtlichen Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden können den Wohnungsbaugenossenschaften eine verbindliche Orientierung für die Anzahl der in die Genossenschaft neu aufzunehmenden Mitglieder geben. Daran sind die Genossenschaften gebunden. Der Vorstand der Genossenschaft hat den örtlichen Rat über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Genossenschaft zu informieren (§ 29 Abs. 2 Satz 1 und 3 WLVO). Bürger, die in den Wohnraumvergabeplan des Rates aufgenommen sind, können als Mitglieder in die Wohnungsbaugenossenschaft aufgenommen und von dieser mit Wohnraum versorgt werden, wenn das zwischen den Räten und den Wohnungsbaugenossenschaften vereinbart wird (§ 29 Abs. 4 WLVO).

Um den genossenschaftseigenen Wohnraum wirksam in die Lösung der wohnungspolitischen Aufgaben einzubeziehen, gelten für die Wohnraum Verteilung durch die Genossenschaft die dazu in der WLVO festgelegten Grundsätze und die diesbezüglichen Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 WLVO). Die örtlichen Räte haben bei der Bestätigung der Wohnraumverteilungspläne der Genossenschaften (§ 67 Abs. 2 Satz 2 GöV) auf die Einhaltung der im Territorium geltenden einheitlichen Maßstäbe zu achten. Das betrifft insbesondere die Dringlichkeitskriterien und für die GWGs die Belegungsnormative.

Auf der Grundlage des vom örtlichen Rat bestätigten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wohnraumverteilungsplans (§ 29 Abs. 1 Satz 3 WLVO) vergibt der Vorstand der AWG die Genossenschaftswohnungen an die einzelnen Mitglieder (vgl. §11 AWG-VO, Abschn. V AWG-MSt). Voraussetzung ist grundsätzlich, daß die Mitglieder keine Rück-

stände bei der Erbringung der Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen haben.

Mit der Aufstellung, Bestätigung und Beschlußfassung des Wohnraumverteilungsplans der AWG wird entschieden, wann das jeweilige Mitglied eine Wohnung mit wieviel Räumen erhält. Die konkrete Wohnung wird entsprechend den Festlegungen in der AWG bestimmt. Bei Erstbezug eines Wohnblocks erfolgt das zumeist öffentlich, in einer Zusammenkunft mit den künftigen Hausbewohnern.

Die Erteilung einer Zuweisung ist für AWG-Wohnungen nicht ausdrücklich vorgesehen. Entsprechendes gilt für GWGs, wobei für sie grundsätzlich die örtlichen Staatsorgane Aufgaben der Wohnraumlentkung wahrnehmen. Der vom Vorstand der GWG auf gestellte und von der Mitgliederversammlung beschlossene Wohnraumverteilungsplan ist ein Vorschlag gegenüber dem örtlichen Rat.

Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften legen Maßnahmen fest, um die Unterbelegung von Wohnraum zu beseitigen. Eine wirksame Maßnahme dazu ist die Unterstützung des Wohnungsaustausches durch die Wohnungsbaugenossenschaften. Dazu gehört die Förderung der Bereitschaft und die Auswertung von Vorschlägen zur Durchführung von Wohnungsaustauschen der AWG-Mitglieder durch den Vorstand der Genossenschaft. Besonderes Augenmerk muß solchen Vorschlägen gelten, die darauf gerichtet sind, den genossenschaftlichen Wohnraum besser auszulasten (vgl. Abschn. V Ziff. 5 AWG-MSt und GWG-MSt). Sie sind möglichst kurzfristig zu realisieren.

Auch die örtlichen Räte nehmen auf die Auslastung des genossenschaftlichen Wohnraums Einfluß. Sie sind berechtigt, von den Vorständen der Genossenschaften regelmäßig Informationen dazu einzuholen und Maßnahmen zur Beseitigung der Unterbelegung von Wohnraum zu fordern (§ 29 Abs. 3 WLVO).

2 Das sind insbesondere die VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften - AWG-VO - vom 21. November 1963 i. d. Neufassung vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109), das Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften - AWG-MSt - vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 112); die VO über die Umwidmung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften vom 14. März 1957 (GBl. I Nr. 24 S. 200) i. d. F. der AndVO vom 17. Juli 1958 (GBl. I Nr. 52 S. 602), der VO zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch Wohnungsbaugenossenschaften vom 15. Dezember 1970 (GBl. II Nr. 102 S. 765) und der VO über die Änderung von Rechtsvorschriften vom 9. März 1971 (GBl. II Nr. 32 S. 266), das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften - GWG-MSt - vom 14. März 1957 i. d. Neufassung vom 8. Dezember 1967 (GBl. II Nr. 12 S. 49) und i. d. F. der VO über die Änderung von Rechtsvorschriften vom 9. März 1971 (GBl. II Nr. 32 S. 266).

Erfahrungen aus der Praxis

Den Ehe- und Sexualberatungsstellen mehr Beachtung schenken!

In NJ 1986, Heft 4, S. 137 ff., unterbreitet K.-H. Eberhardt „Gedanken zum 20. Jahrestag des FGB“, die dem Leser sowohl interessante Einzelheiten aus der Geschichte der ersten sozialistischen Kodifikation des Familienrechts der DDR in Erinnerung rufen als auch seine Aufmerksamkeit auf aktuelle Forderungen zur Verwirklichung des Gesetzes lenken. Es überrascht allerdings, daß Eberhardt an der Situation der Ehe-, Familien- und Sexualberatungsstellen völlig vorbeigeht, obwohl doch auch diese wichtige Einrichtung sozialistischer Familienpolitik¹ auf 20jähriges Bestehen ihrer Rechtsgrundlage — der 1. DB zum FGB vom 17. Februar 1966 — zurückblicken kann.² Überhaupt findet sich — soweit ich sehe — in den letzten zehn Jahren in der „Neuen Justiz“ kein Beitrag, der sich dieser Problematik näher annimmt, während in der ersten Hälfte der 70er Jahre noch ein reger Erfahrungsaustausch stattfand.^{3 4}

Nun ist es eine Tatsache, daß die Entwicklung der Ehe- und Familienberatung in den Bezirken und Kreisen recht unterschiedlich verlaufen ist. Da die Verantwortung für die Bildung derartiger Beratungsstellen, für ihre Propagierung und Förderung dem Rat des Kreises (bzw. unter seiner Verantwortung dem Rat der Kreisstadt) übertragen wurde (§§ 2 und 4 der 1. DB zum FGB), hängt ihre gesellschaftliche Wirksamkeit ganz wesentlich von den Initiativen und Aktivitäten der örtlichen Staatsorgane ab. Die Erfahrungen zeigen, daß

jene Beratungsstellen großen Zuspruch haben, die durch den Rat des Kreises (bzw. den Rat der Stadt) oder durch den Beirat für sozialistische Familienförderung* unterstützt werden und deren Tätigkeit in der örtlichen Presse popularisiert wird.

Eine zweite Entwicklungsbesonderheit besteht darin, daß in manchen Kreisen Ehe- und Familienberatungsstellen (nach der 1. DB zum FGB) und Ehe- und Sexualberatungsstellen als Einrichtungen des Gesundheitswesens (nach der Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen vom 8. Januar 1968⁵) nebeneinander existieren, während sie sich in anderen Kreisen zu einer einheitlichen Institution unter der Bezeichnung „Ehe-, Familien- und Sexualberatungsstelle“ zusammenschlossen haben. Unterschiedlich ist auch die personelle Be-

1 Zu Recht betonen A. Grandke/J. Gysl/K. Orth/W. Rieger („Zur Wirksamkeit des Familienrechts“, NJ 1976, Heft 16, S. 476), daß einer der wesentlichsten Gedanken bei der Ausarbeitung des FGB sich auf die Schaffung von Beratungsmöglichkeiten für die Bürger bei der Gestaltung ihrer Beziehungen in Ehe und Familie richtete.

2 In der Stadt Halle fanden bereits seit Herbst 1962 regelmäßig Sprechstunden einer Eheberatungsstelle statt (vgl. dazu W. Dierl in NJ 1965, Heft 10, S. 323 f.). In Berlin wurden seit Herbst 1964 Ehe- und Familienberatungsstellen eingerichtet (vgl. dazu H. Hugot in NJ 1966, Heft 1, S. 17 ff., und M. Kudoll in NJ 1967, Heft 17, S. 540 f.).

Zur Erläuterung der 1. DB zum FGB vgl. W. Krutzsch in NJ 1966, Heft 7, S. 213 ff.

3 Vgl. hierzu E. Sommer in NJ 1970, Heft 15, S. 459 ff.; Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts in NJ 1971, Heft 7, S. 197 ff. (201); D. Klessen/R. Schorr in NJ 1971, Heft 12, S. 358 ff.; L. Lebig in NJ 1972, Heft 5, S. 174 f.; H.-J. JaCkwitz/E.-M. Benkendorff in NJ 1972, Heft 14, S. 422 ff.; J. Umland in NJ 1973, Heft 6, S. 174.

4 So z. B. in der Stadt Potsdam; vgl. B. Hanke/W. Gramann in NJ 1983, Heft 3, S. 102 f.

5 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1968, Nr. 3, S. 17.